

An Herrn
Dr.-Ing. Michael Rottschäfer
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
E-Mail Versand:

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 28. März 2024

Entwurf einer Erlassregelung Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge bei Abwasserlagen für NRW – Verbändeanhörung (IV-7 - 61.08.03.00)

Sehr geehrter Herr Dr. Rottschäfer,
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.a. Verfahren bedanken wir uns vielmals. Grundsätzlich wird der Entwurf des Runderlasses begrüßt und viele der formulierten Punkte werden von uns positiv unterstützt.

Dennoch sehen wir bei einigen Punkten Überarbeitungsbedarf, insbesondere betrifft dies weiterhin die Fristen. Für die Vielzahl der Anlagen und aufgrund der Tatsache, dass auch die Wasserwirtschaft mittlerweile den Fachkräftemangel spürt und dass es noch keine flächendeckenden Starkregengefahrenkarten gibt, sollten die sehr ambitionierten Fristen zu Punkt 7 „Fristen und Umsetzung“ des Erlasses aus unserer Sicht wie folgt angepasst werden:

a. Zu 7.1: Verlängerung, bzw. Staffelung der Fristen erforderlich

„7.1. Die unter Nr. 4 Abs. 2 genannte Grobanalyse ist für alle Abwasseranlagen innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses aufzustellen.“

agw-Position: Hier erscheint uns eine Verlängerung der Frist dringend geboten. Zwar ist davon auszugehen, dass die Grobanalysen auf den Kläranlagen innerhalb von 12 Monaten erstellt werden können. Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise für die sonstigen Abwasseranlagen. Hier sollte eine Frist von weiteren 24 Monaten eingeräumt werden.

b. Zu 7.2: Verlängerung der Frist sowie Priorisierung für die Aufstellung der Schutzkonzepte erforderlich

„7.2. Für die hiernach betroffenen Kläranlagen und industriellen Abwasserbehandlungsanlagen ist bis zum 31.12.2026 das unter Nr. 5 genannte Schutzkonzept aufzustellen und der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.“

agw-Position: Aus unserer Bewertung sollte eine Zeitspanne von mindestens 24 Monaten nach Fertigstellung der Grobanalysen eingeräumt werden. Der benötigte Zeitraum ist sehr vom Umfang abhängig und kann zudem stark variieren. Denkbar wäre die Einführung einer Priorisierung anhand

zu erwartender statistischer Häufigkeiten (mit HQ₁₀₀ beginnen, HQ_{extrem} anschließend) oder auch einer gestaffelten Zielvorgabe: 30%, 60 %, 100%.

c. Zu 7. 3: Verlängerung der Fristen für sonstige Anlagen

„7.3. Für alle weiteren betroffenen Abwasseranlagen ist das unter Nr. 5 genannte Schutzkonzept bis zum 31.12.2027 aufzustellen und der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.“

agw-Position: Auch diese Frist benötigt eine realistische Anpassung. Nach Abarbeitung der Schutzkonzepte für Kläranlagen sollten weitere 24 Monate für die Erstellung der restlichen Konzepte eingeräumt werden, da es sich mitunter in den Verbänden um eine hohe dreistellige Anzahl von Anlagen handeln kann.

d. Zu 7.3: Verlängerung der Umsetzungsfrist nach Erstellung der Schutzkonzepte

„Die Fertigstellung der Schutzkonzepte ist der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Der Betreiber der Abwasseranlagen hat den Nachweis für die Umsetzung der Schutzziele für die Hochwasser- und Starkregensicherheit an den betroffenen Kläranlagen und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31.12.2027 und für alle weiteren Abwasseranlagen bis zum 31.12.2030 der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen“

agw-Position: Für die Umsetzung der Maßnahmen sollte eine Frist von mindesten drei Jahren nach Erstellung des Schutzkonzeptes gewährt werden. Der benötigte Zeitraum ist sehr vom Umfang der umzusetzenden Maßnahmen abhängig und kann sehr stark variieren. Dies gilt insbesondere für die Baumaßnahmen, die einen entsprechenden Planungsaufwand, Genehmigungsphasen, etc. erfordern. Sinnvoll wäre die Einführung einer Priorisierung anhand zu erwartender statistischer Häufigkeiten (mit HQ₁₀₀ beginnen, HQ_{extrem} anschließen) oder auch einer gestaffelten Zielvorgabe: 30% der Maßnahmen im ersten Jahr der Umsetzungsfrist, 60% im zweiten und 100% bis Ende der Umsetzungsfrist.

e. Definition Objektschutzmaßnahme und betrieblicher Maßnahme

Unter Ziffer 3b, 2. wird „die Verlegung von Maschinen- und Elektrotechnik in höher gelegene Gebäudebereiche“ als betriebliche Maßnahme vorgeschlagen.

agw-Position: Wir plädieren für eine Änderung im Erlass. Die oben genannte Maßnahme zieht in den meisten Fällen eine umfassende Baumaßnahme mit sich und wird deshalb nicht als betriebliche Maßnahme angesehen. Die gleiche Maßnahme ist ohnehin auch zusätzlich als Objektschutzmaßnahme (O) unter Ziffer 3b, 1 beschrieben. Als betriebliche Maßnahme (M) wäre nur eine „Verlegung von mobiler Maschinen- und Elektrotechnik“ denkbar.

f. Grobanalyse: (Anlage 3)

Unter Ziffer 3 werden betriebliche Aspekte abgefragt. Hier wird von dem „maßgeblichen Ereignis“ gesprochen.

agw-Position: Die Formulierung „maßgebliches Ereignis“ wird an mehreren Stellen in der Grobanalyse verwendet. Jedoch ist nicht klar, was das maßgebliche Ereignis ist, da diese Formulierung im Runderlass nicht zu finden ist und somit nicht klar definiert wird. Wir vermuten,

dass das maßgebliche Ereignis für eine entsprechende Abwasseranlage ein solches ist, welches in Anlage 2 mit einem „O“ gekennzeichnet ist.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im laufenden Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'J. Schäfer-Sack'.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Ganzheitliche Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Unsere Mitglieder decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben rund 282 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. In ihrer Verantwortung liegen unter anderem die Betreuung von 17.700 km Fließgewässer, 227 Hochwasserrückhaltebecken und 32 Talsperren.